

bayerischen Eisenbahncompagnie, das Directorium derselben, wegen des dargethanen Mißbrauchs des ihm anvertrauten so wichtigen Expropriationsrechts, und indem es sich leere Angaben, um sich in Besitz seines (Hänel von Cronenthalls) Eigenthums setzen zu können, habe zu Schulden kommen lassen, so auch die in dieser Angelegenheit betheiligten gewesen königlichen Behörden, wegen dargethanen, und mit den Bestimmungen der Gesetze ihm, Hänel von Cronenthall, nicht vereinbar erscheinenden Benehmens zur Rechenschaft gezogen, fernere Schritte thun wolle, damit ihm, Hänel von Cronenthall, sein durch nicht auf das Gesetz begründeten Beschluß des Ministerii, sondern durch unbegründete Angaben entziffenes, und der sächsisch-bayerischen Eisenbahn zugewendetes Grundeigenthum baldigst, und in dem frühern Zustand wiedergegeben, und die Unternehmer nach dem Sinne der §. 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1835 zu der Restitution der aufgelaufenen, nicht durch muthwillige Streitsucht von seiner, Hänel von Cronenthalls, Seite oder durch seine Schuld, sondern wahrscheinlich im Urbergeföhle der durch das Expropriationsrecht dem Directorio verliehenen Macht verursachten Proceßkosten sowohl, als auch der ihm seit dem Beginne des Processes verloren gegangenen landesüblichen Zinsen seines Anlagecapitals von 1808 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Ort. angehalten werden.“

vergl. S. 246 flg. der Beschwerbeschrift.

Ansichten, von denen das Ministerium des Innern bei der Sache ausgegangen, welche zur Beschwerde Anlaß gegeben.

Wenn endlich die hohe Staatsregierung es für angemessen erachtet hat, einen schon im Eingange dieses Berichts erwähnten Aufsatz entwerfen zu lassen, welcher die Gesichtspunkte hervorhebt, von denen das Ministerium des Innern bei den in der Hänel von Cronenthallschen Angelegenheit gefaßten Entschliessungen ausgegangen ist,

und die darinnen enthaltenen Bemerkungen auf die Beurtheilung der Sache von Einfluß sind, so wird die Deputation im weiteren Verfolg ihres Berichts darauf Bezug nehmen, und hat sich bewogen gefunden, solchen zu besserer Information der Kammermitglieder vollständig dem Bericht anfügen zu lassen; sie ersucht aber zugleich das Präsidium,

die in dem erwähnten Aufsatz angezogenen Risse A. B. C. zur nähern Einsicht der Kammermitglieder vor der Kammerverhandlung auslegen zu lassen.

Bürgermeister Gottschald: Das Präsidium hat die Güte gehabt, dieses zu bewirken, und sie liegen zur Einsicht aus.

Im Berichte heißt es weiter:

Die Deputation, welche Umsänglichkeiten zu vermeiden nicht vermocht hat, wollte sie den Mitgliedern der Kammer eine vollständige Uebersicht der Sachlage geben, glaubt aber nunmehr insoweit dem Zwecke Genüge geleistet zu haben, und wendet sich auf das von ihr in Gemäßheit des erhaltenen Auftrags abzugebende

G u t a c h t e n

und in dieser Beziehung vorerst auf die Hänel von Cronenthallsche Schlußbitte, als worauf dieses Gutachten, der Natur der Sache nach, hauptsächlich zu richten sein dürfte.

Betrachtet und zerlegt man diese aber genau, so enthält solche einestheils Beschwerden über ein durch unrichtige An-

wendung der gesetzlichen Bestimmungen ihm angeblich zugefügtes Unrecht, und andernteils eine Petition, deren Zweck in der Hauptsache dahin zu gehen scheint, daß dahin gewirkt werden möge, damit in Zukunft durch Eisenbahnunternehmungen die Rechte des Eigenthums nicht weiter beschränkt werden, als gesetzliche Bestimmungen solches erheischen.

I. Die Beschwerde gründet sich auf die Behauptung, daß Hänel von Cronenthall sein Grundeigenthum gegen die Bestimmung der vaterländischen Gesetze, also widerrechtlich, durch Entscheidungen entnommen und der sächsisch-bayerischen Eisenbahn zugewendet worden wären, und seine Anträge gehen aus diesem Grunde dahin:

die Ständeversammlung möge Schritte thun, damit

- a) Hänel von Cronenthall wieder in den Besitz seines der sächsisch-bayerischen Eisenbahngesellschaft zugewiesenen Grundeigenthums gesetzt, ihm auch Kosten und Schäden wieder erstattet, zugleich aber auch
- b) das Directorium der sächsisch-bayerischen Eisenbahn wegen Mißbrauchs des Expropriationsgesetzes, und
- c) die dabei betheiligten gewesen königlichen Behörden wegen des mit den Gesetzen vereinbar nicht erscheinenden Benehmens in dieser Angelegenheit zur Rechenschaft gezogen werden mögen.

II. Die Petition aber stützt sich auf ein bei Gelegenheit der Entscheidung über Expropriation der Hänel von Cronenthallschen Grundstücke beobachtetes Verfahren, welches der Petent für gesetzwidrig hält, und derselbe beantragt:

daß, weil dadurch die Sicherheit des Grundeigenthums und die Aufrechthaltung der Verfassungsurkunde als gefährdet sich vor Augen stelle, die Ständeversammlung diese Angelegenheit der nähern Prüfung unterwerfen, und auch in dieser Beziehung für die Zukunft den Mängeln in der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften vorbeugen möchte.

Was nun

zu I.

die gedachte Beschwerde anlangt, so ist dabei nicht zu übersehen, daß, wie aus der actenmäßigen Darstellung hervorgeht, die Hänel von Cronenthallsche Angelegenheit theils im Administrativjustizwege, theils im Verwaltungswege behandelt worden ist,

und daß

aa) im Administrativjustizwege die Abtretung der Hänel von Cronenthallschen Besitzungen an die sächsisch-bayerische Eisenbahngesellschaft und zwar, nachdem die Sache den gesetzmäßigen Instanzenzug durchlaufen hat, rechtskräftig und zugleich in dieser Beziehung die weitere Gestattung eines Recurses als unzulässig, beziehentlich entschieden und erklärt worden ist, daß aber auch

bb) im Verwaltungswege die durch die Straßenbaucommission bewirkte und später von der Kreisdirection für ausreichend erklärte Abschätzung des Hänel von Cronenthallschen an die sächsisch-bayerische Eisenbahn überwiesenen Grundeigenthums in letzter Instanz, nämlich von dem königlichen Ministerio des Innern als unzureichend erkannt, und anderweite Taxation, wobei auf die Eigenschaft der gedachten Grundstücke als städtische Baustellen angemessene Rücksicht zu nehmen, angeordnet worden ist.